



Das neue Gebäudeenergiegesetz - 2024 -

Juli 2024

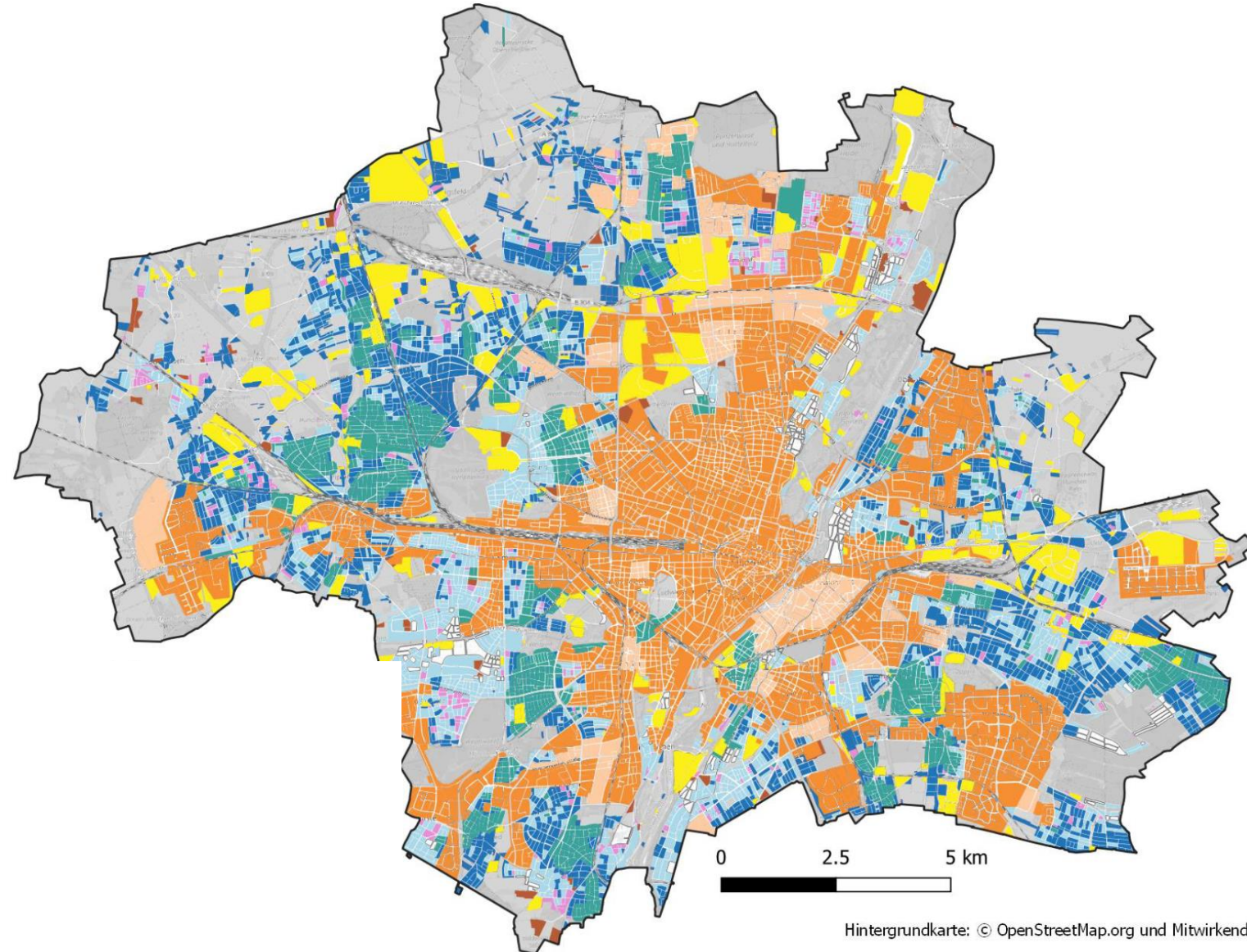
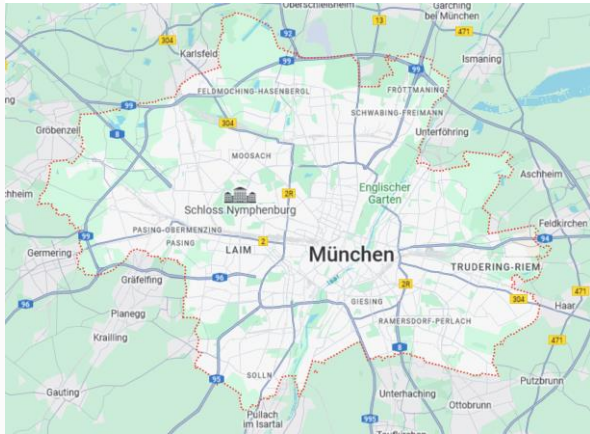
Die Novelle des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) wurde im September 2023 vom Bundestag und vom Bundesrat verabschiedet



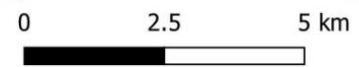
- **65%** Erneuerbare Energien für Heizungen gilt **ab 2024** nur für **Neubauten in Neubaugebieten**
- Ein **verpflichtender Erneuerbaren-Anteil von 65 Prozent** für neue Heizungen **im Bestand** so lange **nicht gültig**, bis vor Ort eine **kommunale Wärmeplanung** vorliegt.
- Die kommunale Wärmeplanung ist bis **Juni 2026 verpflichtend**, bei **kleineren Kommunen bis Juni 2028** (Ziel der Planung: Fernwärmenetz oder Wasserstoff/Biomethannetz oder kein klimaneutrales Netz)
- Bis zum Vorliegen der kommunalen Wärmeplanung können **weiter fossile Heizungen** eingebaut werden, sofern diese **Wasserstoff-ready** (H2-ready) sind (d.h. die Heizung kann mit einem Erdgas-, Biogas oder Wasserstoffgemisch betrieben werden)
- Ergebnisse der **kommunalen Wärmeplanung** und **Anforderungen an den neuen Wärmeerzeuger**
 - **Fernwärmenetz** -> Anschluss an das **lokale Wärmenetz** oder **65% EE-Regel** für neue Heizung (d.h. Hybridheizung fossil mit Wärmepumpe, Wärmepumpe monoenergetisch, Biomasse, etc.)
 - **Wasserstoff/Biomethannetz** -> Gasheizung, welche zu **100% H2-ready** ist (bis 2045 100%)
 - Kein klimaneutrales Netz: Heizung, welche ab 2029 mit 15% EE, ab 2035 mit 30% EE, ab 2040 mit 60% EE und ab 2045 mit 100% EE betrieben wird, **alternativ 65% EE-Regel** für neue Heizung
- Ab **2045** müssen alle Heizungen **100% klimaneutral** betrieben werden (keine fossil betriebene Heizung mehr)

Kommunale Wärmeplanung der Stadt München (Entwurf)

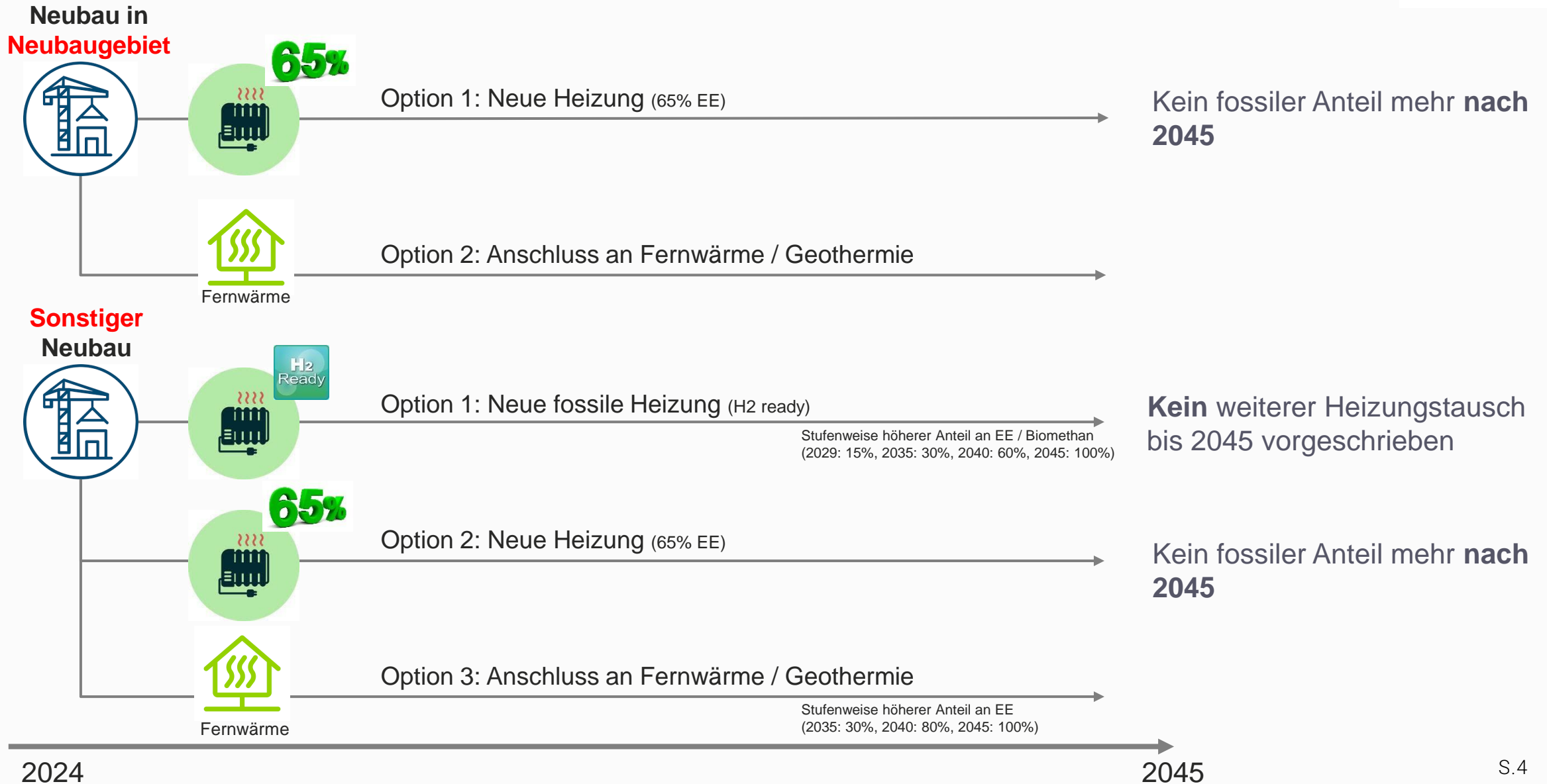
<https://www.swm.de/geschaeftskunden/fernwaerme>



- Fernwärmeverdichtung
- Fernwärmeerschließung ab 2025
- Wärmenetzuntersuchung
- Grundwasserwärmepumpe
- Erdwärmekollektor
- Luftwärmepumpe
- Gebiet mit Fokus Sanierung
- Prüfgebiet
- Sondernutzung, Industrie oder Gewerbe
- geringer/kein Wärmebedarf



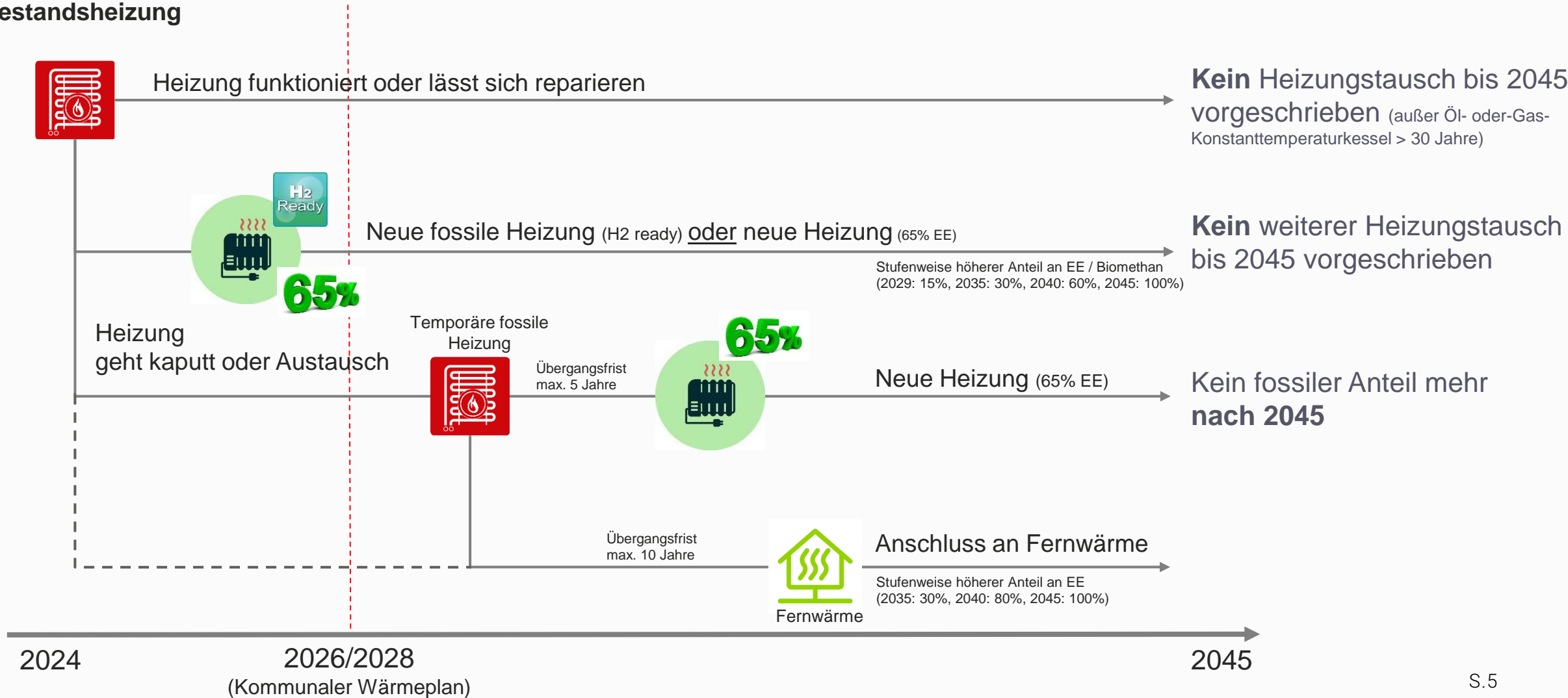
Für den Neubau gibt es unterschiedliche Anforderungen an den Wärmereizger abhängig vom Baugebiet



Für den Bestand sind die Anforderungen an den neuen Wärmeerzeuger direkt mit dem Abschluss der kommunalen Wärmeplanung verknüpft



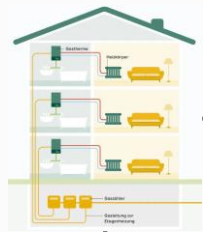
Fossile Bestandsheizung



Für Etagenheizungen im Bestand werden großzügige Übergangsfristen gewährt



Etagenheizung



Etagenheizungen funktionieren oder lassen sich reparieren

Kein Heizungstausch bis 2045 vorgeschrieben (außer Öl- oder Gas-Konstanttemperaturkessel > 30 Jahre)



Neue fossile Etagenheizung (H2 ready) oder neue Etagenheizung (65% EE)

Kein weiterer Heizungstausch bis 2045 vorgeschrieben

Stufenweise höherer Anteil an EE / Biomethan
(2029: 15%, 2035: 30%, 2040: 60%, 2045: 100%)

Erste Etagenheizung geht kaputt

Optional:
Temporäre fossile Etagenheizung



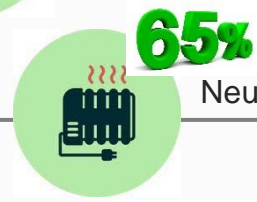
Übergangsfrist
max. 5 Jahre



Neue Etagenheizung (65% EE)

Kein fossiler Anteil mehr nach 2045

Übergangsfrist
max. 13 Jahre



Neue Zentralheizung (65% EE)

Übergangsfrist
max. 15 Jahre



Anschluss an Fernwärme

Stufenweise höherer Anteil an EE
(2035: 30%, 2040: 80%, 2045: 100%)

2024

2026/2028
(Kommunaler Wärmeplan)

2045



Das neue Gebäudeenergiegesetz - Fördersätze ab 2024 -

Mai 2024

Die finalen Fördersätze 2024 (BEG vom 29.12.2023) der GEG- Novelle vom 29.09.2023 sehen wie folgt aus



- Neue Förderzuschüsse zur 65%EE Anlagentechnik (Geothermie, Wärmepumpe, Pellets, etc.)
 - Grundförderung: 30%
 - Für alle **selbstnutzenden Wohneigentümer**
 - Einkommensbonus: 30% (bei zu versteuernden Einkommen von max. 40.000 EUR)
 - Sprinter-Bonus: 20% (Gasheizung älter als 20 Jahre oder Ölheizung oder Nachtspeicher)
 - Kumulation aller Boni: 70 % Beschränkung
 - Die max. förderfähigen Kosten **reduzieren** beim EFH von **60.000 EUR auf 30.000 EUR**, beim MFH auf 30.000 EUR für die 1. WE, je 15.000 EUR für die 2.-6. WE und 8.000 EUR je WE ab der 7. WE
- Keine neuen Förderzuschüsse zur Gebäudehülle (Dach, Fenster, Außenwand, Keller, Haustür)
 - Grundförderung: 15%
 - iSFP-Bonus (Energieberatung) 5%
 - **Reduktion** der max. förderfähigen Kosten von **60.000 EUR auf 30.000 EUR** (Ausnahme: bei einem durchgeführten Sanierungsfahrplan iSFP bleiben die förderfähigen Kosten bei 60.000 EUR)
- Um 2,5 % zinsvergünstigter **Ergänzungskredit** bis 120.000 EUR Kreditsumme pro WE (Haushaltseinkommen < 90.000 EUR p.a.)
- **Alternativ steuerliche Abschreibung** von Sanierungen nach **§35c EStG** bei selbst bewohnten Immobilien bleibt bei **20%**
- **NEU:** Die Förderung für den **Heizungstausch** ist ab 2024 bei der **KfW** zu beantragen (Start Antragstellung KfW: ab 27. Februar 2024)
- **NEU: Vor Antragsstellung** muss ein **Lieferungs- oder Leistungsvertrag**, geschlossen unter Vereinbarung einer **aufschiebenden Bedingung der Förderzusage**, vorliegen, aus dem sich das Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme ergibt
- **Weiterführende Infos:** <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Redaktion/DE/FAQ/FAQ-Uebersicht/BEG/faq-bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebaeude.html>

Die Förderung von Sanierungs-Einzelmaßnahmen nach BEG EM bis Ende 2023



Sanierungsmaßnahme	Zuschuss	iSFP-Bonus WG	Effizienzbonus ¹⁾	Heizungstauschbonus ²⁾		Max. Fördersatz BAFA	Lokale Förderung (Gemeinde Grünwald) ³⁾	Max. Fördersatz Gesamt	Höchstgrenze förderfähiger Kosten (WG)	Höchstgrenze förderfähiger Kosten (NWG)
Gebäudehülle (Dach, Fenster, Außenwand, Keller, Tür)	15%	5%				20%	ca. 3.000 EUR	35%	60.000 € p.a. / WE max. 600.000 €	1.000 € p.a. / m ² NGF max. 5.000.000 €
Lüftungsanlage	15%	5%				20%	1.700 EUR	35%		
Raumkühlung, Licht (NWG)	15%					20%		35%		
Mess und Regelungstechnik	15%	5%				20%		35%		
Heizungsoptimierung ^{7) 11)}	15%	5%				20%	ca. 400 EUR	35%		
Wärmeerzeuger Tausch ⁷⁾	Solarthermie	25%		10%		35%	> 2.000 EUR	50%		
	Biomassenheizung (Pellets, Hackschnitzel) ⁴⁾	10%		10%		20%		35%		
	Wärmepumpe	25%		5%	10%	40%		55%		
	Stromdirektheizung									
	Wasserstofffähige Gasheizung (Investitionsmehrkosten)									
	Brennstoffzellenheizung ⁵⁾	25%			10%	35%		50%		
	Anschluss an ein Fernwärmenetz / Geothermie	30%			10%	40%	1.000 EUR	55%		
	Errichtung eines Gebäudenetzes ⁶⁾	20 - 30%			10%	40%		55%		
Anschluss an Gebäudenetz	25%			10%	35%		50%			

¹⁾ Effizienz-Bonus: Wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel (z.B. R290) eingesetzt wird

²⁾ Bonus für den Austausch von Öl- und Nachtspeicherheizungen sowie mind. 20 Jahre alte Erdgas-Heizungen. Bei Erdgas-Etagenheizung ist das Baujahr irrelevant. Keine fossile Hybridanlage mehr danach gestattet.

³⁾ Abhängig von der jeweiligen Kommune

⁴⁾ Max. 2,5 mg/m³ Feinstaubemission. Muss mit Solarthermie oder Wärmepumpe kombiniert werden, die mindestens die Warmwassererzeugung deckt.

⁵⁾ Betrieb nur mit grünem oder blauem Wasserstoff oder mit Bio-Methan.

⁶⁾ Ein Gebäudenetz ist eine Wärmeverteilungsnetz von bis zu 16 Gebäude oder 100 WE (Grundstücksübergreifend). Förderung ist abgestuft von 20-30% Zuschuss, gemessen am Biomassenanteil (<74%, <25%, 0%)

⁷⁾ Allgemeine Fördervoraussetzung für den Heizungstausch oder die Heizungsoptimierung: Hydraulischen Abgleich VdZ Verfahren B

⁸⁾ In 2024 und 2025, danach (i) ab 2026 für die Gebäudehülle & Lüftung & Optimierung Absenkung auf 15% und (ii) ab 2025 und 2026 für Wärmeerzeuger Absenkung um jeweils 5% p.a. ab 2028 Absenkung um 3% p.a.

⁹⁾ Einkommensbonus: Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 € p.a.

¹⁰⁾ Ab 1. Januar 2024 werden Luft-Wasser-WP nur dann gefördert, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts mindestens 5 dB niedriger liegen. Jahresarbeitszahl > 2,5

¹¹⁾ Förderung für max. 5 Wohneinheiten (WG) bzw. bis max 1.000 m² beheizte Fläche bei NWG

Die Förderung von Sanierungs-Einzelmaßnahmen ab 2024



Sanierungsmaßnahme	Zuschuss ¹⁵⁾	iSFP-Bonus WG	Effizienzbonus ¹⁾	Speed-Bonus ^{2) 8)}	Einkommensbonus ⁹⁾	Max. Fördersatz BAFA	Lokale Förderung (Gemeinde Grünwald) ³⁾	Max. Fördersatz BAFA + lokal	Höchstgrenze förderfähiger Kosten (WG)	Höchstgrenze förderfähiger Kosten (NWG)	
Gebäudehülle (Dach, Fenster, Außenwand, Keller, Tür)	15%	5%				20%	15%	60%	30.000 € p.a. / WE (o. iSFP) 60.000 € p.a. / WE (m. iSFP)	500 € p.a. / m ² NGF	
Lüftungsanlage	15%	5%				20%	60%				
Raumkühlung, Licht (NWG)	15%					15%	60%				
Mess und Regelungstechnik	15%	5%				20%	60%				
Heizungsoptimierung ^{7) 11)}	15%	5%				20%	ca. 400 EUR	60%			
Wärmeerzeuger Tausch ⁷⁾	Solarthermie	30%			20%	30%	70%	> 2.800 EUR	1. WE: 30.000 € 2. - 6. WE: 15.000 € / WE Ab 7. WE: 8.000 € / WE	Bis 150 qm NGF: 30.000 € Bis 400qm NGF: 200 € / qm Bis 1.000 qm NGF: 120 € / qm Ab 1.000qm NGF 80 € / qm	
	Biomassenheizung (Pellets, Hackschnitzel) ¹³⁾	30%			20% ¹⁴⁾	30%	70%	60%			
	Wärmepumpe ¹⁰⁾	30%		5%	20%	30%	70%	25% ¹⁵⁾			60%
	Stromdirektheizung (bei EH 40)	30%			20%	30%	70%				60%
	Wasserstofffähige Gasheizung (Investitionsmehrkosten) ¹²⁾	30%			20%	30%	70%				60%
	Brennstoffzellenheizung ⁵⁾	30%			20%	30%	70%				60%
	Anschluss an ein Fernwärmenetz / Geothermie	30%			20%	30%	70%	1.000 EUR			60%
	Errichtung eines Gebäudenetzes ⁶⁾	30%			20%	30%	70%				60%
Anschluss an Gebäudenetz	30%			20%	30%	70%		60%			

¹⁾ Effizienz-Bonus: Wenn als Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser erschlossen oder ein natürliches Kältemittel (z.B. R290) eingesetzt wird

²⁾ Speed-Bonus: Für alle selbstnutzenden Wohnungseigentümer für den Austausch von Öl- und Nachtspeicherheizungen sowie mind. 20 Jahre alte Erdgas- oder Biomasseheizungen. Bei Erdgas-Etagenheizung ist das Baujahr irrelevant. Keine fossile Hybridanlage mehr danach gestattet.

³⁾ Abhängig von der jeweiligen Kommune

⁴⁾ Max. 2,5 mg/m³ Feinstaubemission. Muss mit Solarthermie oder Wärmepumpe kombiniert werden, die mindestens die Warmwassererzeugung deckt.

⁵⁾ Betrieb nur mit grünem oder blauem Wasserstoff oder mit Bio-Methan.

⁶⁾ Ein Gebäudenetz ist eine Wärmeverteilungsnetz von bis zu 16 Gebäude oder 100 WE (Grundstücksübergreifend). Förderung ist abgestuft von 20-30% Zuschuss, gemessen am Biomassenanteil (<74%, <25%, 0%)

⁷⁾ Allgemeine Fördervoraussetzung für den Heizungstausch oder die Heizungsoptimierung: Hydraulischer Abgleich VdZ Verfahren B; Förderantrag für die Heizungstechnik darf bis 30.006. auch nach Vorhabensbeginn gestellt werden.

⁸⁾ Speed-Bonus von 2024 - 2028, ab 2029 Absenkung um jeweils 3% p.a.

⁹⁾ Einkommensbonus: Für alle selbstnutzenden Wohneigentümer mit einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von max. 40.000 € p.a.. Basis ist der Einkommenssteuerbescheid des 2. und 3. Jahres vor Antragsstellung.

¹⁰⁾ Ab 1. Januar 2024 werden Luft-Wasser-WP nur dann gefördert, wenn die Geräuschemissionen des Außengeräts mindestens 5 dB niedriger liegen. Jahresarbeitszahl > 2,5

¹¹⁾ Förderung für max. 5 Wohneinheiten (WG) bzw. bis max 1.000 m² beheizte Fläche bei NWG

¹²⁾ muss zu 100% mit Wasserstoff betrieben werden können

¹³⁾ Bei Biomasseheizungen wird bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Staub von 2,5 mg/m³ ein zusätzlicher pauschaler Zuschlag i.H.v. 2.500 EUR gewährt

¹⁴⁾ Bei Biomasseheizungen wird der Speed-Bonus nur gewährt, wenn diese entweder mit (i) Solarthermie oder (ii) PV mit Heizschwerm oder (iii) Wärmepumpe für Warmwasser / ggfs. Heizungsunterstützung kombiniert wird

¹⁵⁾ Daneben kann selbstnutzenden Eigentümern mit einem zu versteuerndem Haushaltsjahreseinkommen von bis zu 90 000 Euro ein zinsgünstiger Ergänzungskredit gewährt werden (max. 120.000 EUR pro Wohneinheit, um 2,5% zinsverbilligt, max. 10 Jahre Zinsbindungsfrist).

¹⁵⁾ Nur Oberdill, Gasteig, Wörnbrunn

Der Zuschuss für die energetische Sanierung über die Steuererklärung (§35c EstG) bleibt auch in 2024 bei 20%



- Geht nur, wenn das Haus **selbst bewohnt** wird
- Das Gebäude muss **älter als 10 Jahre** sein
- **Maximal ansetzbare** energetische Kosten: 200.000 EUR
- Förderzuschuss: 20% (7% im Jahr der Fertigstellung, 7% im Folgejahr, 6% im dritten Jahr), wird direkt von der Steuer abgezogen, mit gleichen technischen Mindestanforderungen wie bei BEG
- **Der Vorteil:** Man muss nicht vorab einen BAFA-Förderantrag stellen, nach Durchführung der Maßnahme genügt lediglich die Erstellung und Unterzeichnung der beigefügten Fachunternehmererklärung vom Handwerker oder von einem Energieberater
- **Wichtig:** Die tarifliche Einkommensteuer wird zunächst um ggf. vorhandene andere Steuerermäßigungen vermindert und erst dann um die Steuerermäßigung nach § 35c EStG. Führt die Steuerermäßigung nach § 35c EStG in einem Veranlagungszeitraum dazu, dass die Steuerzahlung negativ wird, geht sie verloren. Sie kann also nicht in einem anderen Veranlagungszeitraum nachgeholt werden. d.h. Sie sollten ein ausreichendes zu versteuerndes Einkommen im Jahr der Sanierungsmaßnahme (und den 2 Folgejahren) haben.

Quelle:

· <https://www.gesetze-im-internet.de/esanmv/>

· https://www.haufe.de/steuern/kanzlei-co/steuerermaessigung-35c-estg-fuer-energetische-sanierungsmaßnahmen/35c-estg-hoehe-der-steuerermaessigung_170_578436.html

· https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Steuerinfos/Weitere_Themen/Energetische_Gebaeudesanierungen_Par_35c_EStG/default.php?f=Lindau&c=n&d=x&t=t



Heizungstausch Förderung (KfW)

Mai 2024

Grundförderung und Boni Heizungsförderung KfW

Grundförderung	Einkommens-Bonus	Klimageschwindigkeits-Bonus	Effizienz-Bonus	Emissionsminderungs-Zuschlag
<ul style="list-style-type: none">Einbau einer förderbaren HeizungZuschuss 30%	<ul style="list-style-type: none">Ausschließlich Selbstnutzer;Zu versteuerndes Haushaltseinkommen max. 40.000 EUR;Zuschuss: 30 %;	<ul style="list-style-type: none">Ausschließlich Selbstnutzer;Austausch funktionstüchtiger Heizung mit technischen Nebenbedingungen;Zuschuss (degressiv): 20 % abnehmend ab 2029;	<ul style="list-style-type: none">Ausschließlich für elektrisch angetriebene Wärmepumpen (= Heizungsanlagen mit effizienten, elektrisch angetriebenen WP sowie bei bivalenten Kombi-/Kompaktgeräten anteilige Ausgaben für WP),Wärmequelle Wasser, Erdreich oder Abwasser oder Nutzung natürliches Kältemittel;Zuschuss: + 5 %;	<ul style="list-style-type: none">unabhängig von Höchstgrenze förderfähiger AusgabenErrichtung Feuerungsanlagen für feste Biomasse (Nr. 5.3 b oder g) mit Einhaltung Emissionsgrenzwert für Staub von 2,5 mg/m³*Pauschal 2.500 EUR je besonders emissionsarmer Biomasseanlage

Deckelung Förderung auf max. 70 %

Wie wird gefördert? Der Antragsprozess (Übergangsregelung bis 31.08.2024)



- **Lieferungs- und Leistungsvertrag** für die Geothermie mit der Erdwärme Grünwald abschließen.
- An **Energieberater** wenden und eine **Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen**.
- Vorhaben umsetzen. Eine vorzeitige Umsetzung ist nur bis zum 31. August 2024 möglich.
- Bis spätestens 30. November 2024 im Kundenportal „Meine KfW“ registrieren, vom Energieberater eine Bestätigung zum Antrag (BzA) erstellen lassen und Zuschuss im Rahmen der Übergangsregelung nachträglich beantragen.
- **Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Energieberater erstellen lassen**.
- **Identifizierung durchführen, Nachweise einreichen** und nach Nachweisprüfung **Zuschuss erhalten**.

Wie wird gefördert? Der Antragsprozess (ab 01.09.2024)



- **Lieferungs- und Leistungsvertrag** für die Geothermie mit der Erdwärme Grünwald abschließen. Dieser muss bereits das **voraussichtliche Datum der Umsetzung** der Maßnahme enthalten. Zudem ist erforderlich, dass die Erteilung der **Förderzusage durch die KfW als aufschiebende bzw. die Ablehnung der Förderung durch die KfW als auflösende Bedingung** Vertragsbestandteil ist.
- An **Energieberater** wenden und eine **Bestätigung zum Antrag (BzA)** erstellen lassen.
- Im Kundenportal „Meine KfW“ **registrieren, Zuschuss beantragen und der Erhalt der Zuschusszusage abwarten.**
- Vorhaben nach Erhalt der Zuschusszusage umsetzen und **Bestätigung nach Durchführung (BnD) vom Energieberater erstellen lassen.**
- **Sich identifizieren, Nachweise einreichen** und nach Nachweisprüfung **Zuschuss erhalten.**

»» Willkommen bei
Meine KfW!



Start frei für Ihre Förderung

Möchten Sie einen Zuschuss beantragen? Oder einen Förderkredit? Dann sind Sie hier richtig.

- Zuschüsse können Sie direkt beantragen.
- Für Förderkredite können Sie Ihren Antrag vorbereiten und damit zu einem Finanzierungspartner gehen – zu einer Bank oder Sparkasse Ihrer Wahl.

Ihre Anträge und Antragsvorbereitungen können Sie jederzeit im Bereich [Meine Anträge](#) einsehen und bearbeiten.

Unsere Top-Förderung



BEG Heizungsförderung für Privatpersonen - Wohngebäude

Starten Sie jetzt: Stellen Sie zuerst Ihren Antrag und beginnen Sie dann mit Ihrem Projekt.

[> Antrag stellen](#)

Was suchen Sie im Meine KfW-Portal?

Neuer Antrag



Wählen Sie, welchen Zuschuss oder Kredit Sie beantragen können

[> Zur Produktauswahl](#)

Meine Anträge



Hier können Sie alle Ihre laufenden Anträge ansehen und bearbeiten

[> Zur Übersicht](#)

heute

1

Beauftragung der Erdwärme Grünwald durch Sie

Zuerst beauftragen Sie die EWG (Erdwärme Grünwald) für die Umstellung auf Geothermie. Im Vertrag muss eine aufschiebende Bedingung der Förderzusage sowie das erwartete Installationsdatum Ihres Geothermie-Anschlusses enthalten sein (optional bei Abschluss bis 31.08.2024, verpflichtend ab 01.09.2024).

Notwendige Dokumente:

- Unterzeichnung der Vertragsunterlagen der EWG (Erdwärme Grünwald)

2

Erstellen der BzA-Id durch BS Energie

Anschließend unterstützen wir Sie bei den Förderzuschüssen. Hierzu benötigen wir von Ihnen einige Angaben zu Ihrem Vorhaben. Wir erstellen dann als Sachverständiger die sogenannte Bestätigung zum Antrag (BzA-Id), dass die technischen und energetischen Mindestanforderungen des Förderprogramms eingehalten werden.

3

Einreichen des Förderantrags durch Sie / BS Energie

Danach haben Sie folgende Möglichkeiten (www.kfw.de/458), Variante a, b, c :

- Sie registrieren sich auf <https://meine.kfw.de> und stellen den KfW-Förderantrag selbst
 - Sie registrieren sich auf <https://meine.kfw.de>, wir stellen den KfW-Förderantrag für Sie (wir benötigen hierfür Ihre Zugangsdaten)
 - Wir unterstützen Sie bei der Registrierung und stellen den KfW-Förderantrag gemeinsam (z.B. über Telefon oder Microsoft Teams)
- Sie erhalten anschließend die KfW-Förderzusage mit Förderkennzeichen / KfW-Zuschussreferenz (48500000xxxxxx). Diese schicken Sie uns bitte zu.

Notwendige Dokumente:

- BzA-Id
- Geothermie-Angebot bzw. Vertrag (bis 01.09. ohne aufschiebende Bedingung)
- Ggfs. Grundbuchauszug und Meldebescheinigung
- Ggfs. Einkommensbescheide für den Einkommensbonus
- Personalausweis (ab 01.09.)

4

Einholung von Angeboten beim Heizungsbauer durch Sie

Ca. 6-9 Monate vor dem erwarteten Anschlussstermin holen Sie sich Angebote vom Heizungsbauer ein.

Wichtig: das Angebot sollte auch den hydraulischen Abgleich (Verfahren B) umfassen, sonst gibt es keine Förderung.

Empfehlung: Einholung von Angeboten von 2 Heizungsbauern, um eine bessere Vergleichsbasis zu haben.

5

Beauftragung des Heizungsbauers durch Sie

Beauftragen Sie den Heizungsbauer mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Wichtig: neben dem Erdwärme Anschluss fällt auch ein neuer Boiler, Entkalker, Pumpen, Niedertemperaturheizkörper, Fußbodenheizung sowie der hydraulische Abgleich unter die Förderung.

Notwendige Dokumente:

- Bestätigung des Angebots des Heizungsbauers durch Sie

6

Umsetzung der Geothermie durch Sie

Die Erdwärme Grünwald führt die primärseitige Anbindung Ihres Hauses (Übergabestation im Keller) an die Geothermie-Trasse durch. Der Heizungsbauer führt die sekundärseitige Anbindung von der Hausübergabestation im Keller an Ihre Heizung im Haus durch. Der hydraulische Abgleich wird entweder vom Heizungsbauer oder einem vom Heizungsbauer benannten Dienstleister berechnet (raumweise Heizlastberechnung) und umgesetzt.

7

Einreichen der Dokumente durch Sie bei BS Energie

Nachdem Sie alle Schlussrechnungen erhalten haben, reichen Sie diese zusammen mit der Fachunternehmererklärung und VdZ-Formular elektronisch bei uns ein (rechnung@bs-energie.com). Damit die Unterlagen strukturiert bei uns ankommen, befolgen Sie bitte die Checkliste, welche Sie von uns zusammen mit der BzA-Id erhalten haben. BS Energie erstellt damit die Bestätigung nach Durchführung (BnD-Id), dass der Heizungstausch förderkonform umgesetzt wurde.

Notwendige Dokumente:

- Checkliste BS Energie
- Alle Schlussrechnungen
- Fachunternehmererklärung
- VdZ-Formular hydr. Abgleich
- KfW-Zuschussreferenz

8

Einreichen des KfW Verwendungsnachweises durch Sie / BS Energie

Anschließend haben Sie folgende Möglichkeiten, Variante a, b, c :

- Sie stellen den KfW-Verwendungsnachweis selbst
- Wir stellen den KfW-Verwendungsnachweis für Sie (wir benötigen hierfür Ihre Zugangsdaten)
- Wir unterstützen Sie bei der Erstellung des KfW-Verwendungsnachweises (z.B. über Telefon oder Microsoft Teams)

Notwendige Dokumente:

- KfW-Zuschussreferenz
- BnD-Id
- Ihre IBAN
- Alle Schlussrechnungen in pdf

9

Stellen des lokalen Förderantrags

https://www.gemeindegruenwald.de/rathaus/umweltamt/foerderun/gen/m_1899

Entweder Sie stellen selbst den lokalen Förderantrag beim Umweltamt Grünwald oder BS Energie stellt den Antrag (gegen ein Entgelt von 100 EUR zzgl. MwSt) für Sie.

Wichtig: Bitte achten Sie darauf, dass die Schlussrechnung der EWG (Erdwärme Grünwald) nicht älter als 6 Monate ist, sonst wird der lokale Förderantrag nicht akzeptiert.

Notwendige Dokumente:

- Antragsformular Umweltamt Grünwald
- Schlussrechnungen und VdZ-Formular
- Ihre IBAN
- Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug)

10

Auszahlung der Fördergelder

Ca. 3 Monate nach Einreichen des KfW-Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung des Förderzuschusses von der KfW auf Ihr Konto.

Ca. 1 Monat nach Einreichen des lokalen Förderantrags erfolgt eine Auszahlung des Förderzuschusses vom Umweltamt Grünwald auf Ihr Konto.

Wichtig: die Rechnungen von der EWG sowie vom Heizungsbauer sind immer vorab zu bezahlen, die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nachschüssig.

Bei Fragen kontaktieren Sie uns gerne

BS Energie
Nibelungenstr. 18
82031 Grünwald
089-33980820
info@bs-energie.com



E-Mail:

info@bs-energie.com

BS Energie UG

Nibelungenstr. 18

D-82031 Grünwald

089-330980820